

Satzung

Förderverein Freibad Alveslohe

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein mit Sitz Alveslohe führt den Namen „Förderverein Freibad Alveslohe e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung des Betriebes des Freibads Alveslohe, Börgerskamp, Alveslohe,
- die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie
- die ehrenamtliche personelle Unterstützung /Hilfe.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen (Einzel- und Familienmitgliedschaften) sein.
2. Mitglied kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft oder seines Glaubens werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Über die Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sofern ein Aufnahmeantrag seitens des Vorstandes abgelehnt wird, sind die Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. Sofern der Antragstellende an seinem Aufnahmeantrag festhalten will, kann er sich an die Mitgliederversammlung durch ein entsprechendes Schreiben an den Vorstand wenden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat diese über den Aufnahmeantrag zu befinden. Das Ergebnis der Abstimmung der Mitgliederversammlung ist dem Antragstellenden durch den Vorstand – ohne Angabe von Gründen – zu übermitteln.

5. Es gibt die folgenden Mitgliedschaften:

a) Einzel für Erwachsene/ Kinder

- enden zum Kalenderjahr

b) Familien

- enden zum Kalenderjahr

c) Rentner

- enden zum Kalenderjahr

d) Fördernde Mitglieder

- sind stimmberechtigt

- keinen aktiven Zugang zum Badebetrieb

- sind stetige Mitglieder

e) Tagesmitgliedschaften

- diese enden mit dem Ende des Badebetriebes an Tage des Abschlusses

6. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Bei Familienmitgliedschaften gilt dies für alle Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

7. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

8. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds;

b) durch freiwilligen Austritt;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

9. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder textliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.

10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

11. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand, schriftlich oder textlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche oder textliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit

Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich oder textlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder textlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 4 Mitgliedschaftsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und durch eine Beitragsordnung geregelt.
2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen und/oder Spenden. Dies gilt auch bei der Auflösung des Vereins.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
4. Die Beitragshöhe für die nicht fördernden Mitglieder wird mit der Gemeinde Alveslohe abgestimmt.

#### **§ 5 Badebetrieb**

1. Der Verein hat von der Gemeinde Alveslohe die öffentlich-rechtliche Nutzungsberechtigung für das Freibad erworben. Er wird das Freibad in den Sommermonaten für die Öffentlichkeit am Wochenende geöffnet halten, es sei denn die Wetterlage (z.B. bei Sturm, Starkregen) oder andere besondere Umstände gebieten eine Öffnung nicht. Mit Öffnung des Freibades für die Öffentlichkeit trägt die Gemeinde die Verantwortung für den Badebetrieb.
2. Für die Durchführung des Badebetriebes gibt sich der Verein eine allgemein verbindliche Badeordnung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Sitzung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Veranstaltung oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (teilvirtuell, hybrid) stattfinden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft (Einzel-, Familienmitgliedschaft) eine Stimme.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das besondere Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung

### **§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl und Abberufung des Vorstands,
4. Wahl der Kassenprüfer/innen,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
7. Änderungen der Beitragsordnung in Absprache mit der Gemeinde Alveslohe.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand Vereins besteht aus

- a. 2 gleichberechtigten Vorsitzenden,
- b. dem Kassenwart.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger benennen.

3. Aufgaben Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei er Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen hat. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.

### **§ 9 Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**

1. Organmitglieder und besondere Vertreter im Sinne des § 31 BGB haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter im Sinne des § 31 BGB einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Die Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 gelten unabhängig davon, ob das Organmitglied oder der besondere Vertreter im Sinne des § 31 BGB unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung – gleich, in welcher Höhe - erhalten.

**§9a** Der Verein verpflichtet sich eine angemessene Haftpflichtversicherung vorzuhalten.

### **§ 10 Haftungsausschluss des Vereins gegenüber Mitgliedern**

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alveslohe.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliedsversammlung in Kraft.